



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Segel-Club Münster e. V.“
- (2) Der SCM hat seinen Sitz in Münster (Westf.). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nr. 1392 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszeichen

- (1) Vereinsinitiale sind: „SCM“.
- (2) Abzeichen des SCM:
 - (a) die Clubflagge,
 - (b) der Clubstander für die Yachten des SCM und seiner Mitglieder und
 - (c) die Clubabzeichen für Mitglieder.
- (3) Der Stander des SCM zeigt horizontal geteilt die Farben Weiß und Blau. Im weißen Feld befinden sich die Buchstaben „SCM“, wobei der Buchstabe „M“ zudem eine stilisierte fliegende Möwe darstellt. Im blauen Feld sind in einem Wappenschild die Stadtfarben von Münster (Westf.) wiedergegeben.

§ 3 Vereinszweck und -ziele

- (1) Der SCM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Förderung des Segelsports). Der SCM ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - (a) Die Ausübung des Segelsports durch die Mitglieder
 - (b) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere der jugendlichen Mitglieder
 - (c) Anschaffung und Unterhaltung von Booten
 - (d) Unterhaltung des Clubhauses und des Club-Yachthafens
 - (e) Zu einer Förderung des integrativen Segelsports für Menschen mit Behinderung unterhält der SCM eine entsprechende Gruppe. Diese Gruppe wird im Gesamtvorstand des SCM durch einen Obmann/Obfrau vertreten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

- (1) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder richtet sich nach einer Beitrags- und Gebührenordnung, die vom Gesamtvorstand des SCM vorbereitet und von der Mitgliederversammlung des SCM beschlossen wird.
- (2) Mittel des SCM dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SCM.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SCM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Für ausgeschiedene Mitglieder des SCM bestehen keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des SCM.

B. Vereinsmitgliedschaften und Vereinsorgane

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des SCM sind natürliche und juristische Personen als ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder ist, wer kein jugendliches Mitglied oder Ehrenmitglied ist.
- (3) Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendliche Mitglieder werden in der Jugendgruppe des SCM gemäß der jeweils gültigen Jugendordnung zusammengefasst.
- (4) Ehrenmitglied ist, wer durch vorherigen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes dazu ernannt worden ist. Ehrenmitglieder können diejenigen Personen werden, die sich um den SCM oder um den Segelsport in ganz hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Über die Aufnahme ordentlicher und jugendlicher Mitglieder beschließt der geschäftsführende Vorstand, ohne dass es dazu der Angabe von Gründen bedarf. Sämtliche Aufnahmeanträge sind dem geschäftsführenden Vorstand auf dem entsprechenden Vordruck des SCM einzureichen.
- (6) Die Mitgliedschaft im SCM wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Auflösung des SCM.
 - (a) Ein freiwilliger Austritt aus dem SCM ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang in der Geschäftsstelle des SCM. Die Rechte ausgetretener Mitglieder erlöschen mit dem Tage ihres Ausscheidens. Jedoch bleiben alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, bestehen. Die bei Austritt aus dem Segel-Club Münster e.V. oder dem Förderverein des Segel-Club Münster e.V. bereits begründete Dauer der Mitgliedschaft wird bei Aufnahme in den jeweils anderen Verein wechselseitig angerechnet.
 - (b) Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied dann verwarnen oder aus dem Club ausschließen, wenn es dafür einen wichtigen Grund gibt. Dieser liegt beispielsweise u. a. vor, wenn das Mitglied
 - trotz zweimaliger Aufforderung seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt,
 - gröblich die Interessen des Clubs oder das Ansehen des Segelsports schädigt,
 - sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht,
 - wiederholt die Satzung des SCM oder dessen Ordnungen verletzt.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Vereinsmitglied anzuhören.

Mit der Mitteilung der Entscheidung des Gesamtvorstandes betreffend den Ausschluss aus dem SCM erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds für die Zeit danach. Im Übrigen sind die ausgeschiedenen Mitglieder des SCM verpflichtet, sämtliche rückständigen Verbindlichkeiten gegenüber dem SCM in vollem Umfang zu erfüllen. Ein erneuter Aufnahmeantrag des ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren gestellt werden.

- (7) Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder jedoch erst nach Vollendung ihres 16. Lebensjahres, haben im SCM jeweils ein volles Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Juristische Personen werden durch ihre Organe in vertretungsberechtigter Anzahl vertreten. Im Jugendbereich gelten hinsichtlich der Stimm- und Wahlrechte die Regelungen der Jugendordnung. Im Übrigen sind sämtliche Mitglieder jeweils nicht stimmberechtigt, soweit es sich um Rechtsgeschäfte oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm selbst und dem SCM handelt.
- (8) Alle Mitglieder des SCM haben das Recht, im Rahmen der Aktivitäten des SCM an sämtlichen Clubveranstaltungen teilzunehmen, die Clubanlagen zu nutzen und über diese Aktivitäten informiert zu werden. Allerdings gilt für die Nutzung der Clubanlagen sowie der Schiffe des Vereins, dass diese ausschließlich nach näherer Maßgabe der Haus- und Hafenordnung des SCM zu erfolgen hat. Die Informationen des SCM können

jeweils über die Clubzeitschrift, per e-Mail oder die Homepage erfolgen. Alle Mitglieder des Fördervereins des SCM haben das Recht, alle Clubanlagen mit Ausnahme der Schiffe zu nutzen, sowie an sämtlichen Clubveranstaltungen teilzunehmen.

- (9) Die Mitglieder des SCM sind verpflichtet, sämtliche beschlossenen Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühr sowie - bei Inanspruchnahme entsprechender Clubeinrichtungen - die dafür zu entrichtenden Gebühren zu zahlen. Die näheren Einzelheiten richten sich nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung des SCM.
- (10) Darüber hinaus ist jedes Mitglied des SCM verpflichtet, die Interessen des SCM zu wahren, die Satzung und sämtliche Ordnungen des SCM einzuhalten und stets nach den Grundsätzen guter Seemannschaft, Kameradschaft und sportlicher Fairness zu handeln.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind:
 - (a) Die Jahreshauptversammlung und
 - (b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung hat alljährlich jeweils im Januar stattzufinden. Feststehende Tagesordnungspunkte sind:
 - (a) der Jahresbericht des abgelaufenen Kalenderjahres
 - (b) der Rechenschaftsbericht des Finanzvorstandes über das abgelaufene Kalenderjahr
 - (c) der Bericht über die Finanz- und Kassenprüfung über das abgelaufene Kalenderjahr
 - (d) die Abstimmung über die Entlastung der bisherigen Vorstandsorgane
 - (e) alle zwei Jahre: die Wahl des neuen Gesamtvorstandes und der Finanz- und Kassenprüfer sowie der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
 - (f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr und über die jeweils aktuelle Beitragsordnung,
 - (g) Beschlussfassung über etwaige Änderungen der Satzung und der dazu gehörenden Ordnungen und
 - (h) Verschiedenes.
- (3) Sowohl ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder des SCM haben das Recht, zu einer Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Damit diese Anträge in die Tagesordnung noch rechtzeitig aufgenommen werden können, soll die Mitgliederversammlung spätestens 6 Wochen vorher angekündigt werden. Anträge, die sodann in den auf die Ankündigung folgenden 2 Wochen eingehen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.
- (4) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des SCM beantragt wird oder wenn eine Ersatzwahl oder ein Antrag auf Amtsenthebung anstehen und eine Jahreshauptversammlung nicht alsbald bevorsteht.
- (5) Zu sämtlichen Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen) sind die Mitglieder des SCM mindestens 2 Wochen zuvor, unter vollständiger Angabe der anstehenden Tagesordnungspunkte, schriftlich einzuladen. Maßgeblich ist das Datum der Absendung der Einladung zur Mitgliederversammlung. Eine nach diesem Absatz einberufene Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen.
- (6) Soweit eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gegeben ist, so ist diese beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des SCM anwesend ist. Wenn dieses nicht der Fall ist, so ist die Versammlung erneut einzuberufen. Die sodann erneut einberufene Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die erneute Versammlung ist auch am selben Tage zulässig, wenn dieses in der Einladung bereits angekündigt wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes des SCM geleitet. Ist dieser verhindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende des

SCM. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende des SCM verhindert, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied zum Leiter der Versammlung zu berufen.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der erforderlichen Mehrheit nicht mitgerechnet. Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Amtsenthebungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3 der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
- (9) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder nach Vollendung ihres 16. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
- (10) Sämtliche Abstimmungen, auch über Satzungsänderungen und alle anderen Sachfragen, erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung kein anderes Abstimmungsverfahren beschließt, in offener Wahl durch Handzeichen. Abstimmungen über Personalangelegenheiten können in geheimer Wahl per Stimmzettel durchgeführt werden.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und von mindestens zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterzeichnet. Das Protokoll wird der jeweils nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt.
- (12) Die Finanz- und Kassenprüfer bestehen aus zwei auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern. Diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie haben die Aufgabe, die Kassenführung und Vermögensverwaltung einmal jährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 7 Gesamtvorstand - Aufgabenbereiche

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind. Er kann dem/der Vorsitzenden und dem geschäftsführendem Vorstand weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und maximal 20 weiteren Personen. Der Gesamtvorstand organisiert sich in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand entsprechend der anfallenden Aufgaben zweckmäßig und selbständig.
- (3) Ein Vertreter der Gruppe für Menschen mit Behinderungen hat das jederzeitige Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen. Nur in Angelegenheiten seiner Gruppe hat er Stimmrecht.
- (4) Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand des SCM sind beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung vorliegt und jeweils mehr als die Hälfte ihrer satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Über den Verlauf sämtlicher Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes sind Protokolle zu erstellen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. In diesen Protokollen sind insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Mehrheiten bei Abstimmungen festzuhalten.
- (6) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied ist im SCM für eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Amtsführung verantwortlich und kann wegen eines groben Verstoßes seines Amtes enthoben werden. Anträge auf Amtsenthebung müssen von mindestens 25 Mitgliedern des SCM unterzeichnet sein.
- (8) Willenserklärungen der Mitglieder des SCM gegenüber den Vorstandsorganen des SCM müssen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen auf der jeweils nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 8 geschäftsführender Vorstand - Aufgabenbereiche

- (1) Der geschäftsführende Vorstand repräsentiert den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Der geschäftsführende Vorstand hat das Vermögen des Vereins, seine Finanzen, seine Beteiligungen und seine Mitglieder zu verwalten und die Sitzungen des Gesamtvorstandes vorzubereiten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem Vorstandsmitglied für den Bereich Finanzen und Verwaltung
 - einem Vorstandsmitglied für den Bereich Sport und Ausbildung
 - sowie einem Vorstandsmitglied für den Bereich JugendDas Vorstandsmitglied für den Bereich Jugend wird ausschließlich von der nach der Jugendordnung einzuberufenden Jugendmitgliederversammlung gewählt und ist geborenes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Verpflichtungen können im Einzelfall ohne zustimmenden Beschluss einer Mitgliederversammlung eingegangen werden, wenn sie keine Verbindlichkeiten begründen, die entweder 10.000 € übersteigen und / oder eine Verpflichtung für einen Zeitraum von mehr als 36 Monaten beinhalten.
- (4) Der Vorstand des SCM im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied für den Bereich Finanzen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 der vorbezeichneten Vorstandsmitglieder vertreten.

C. Auflösung des Vereins

§ 9 Antragsbefugnis

Die Auflösung des SCM kann nur aufgrund von zwei jeweils zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Diese beiden Mitgliederversammlungen müssen einander in einem Abstand von mindestens einem Monat folgen. Die Beschlüsse in diesen beiden Mitgliederversammlungen bedürfen jeweils einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die jeweilige Beschlussfähigkeit dieser beiden Mitgliederversammlungen gilt jeweils § 6 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

D. Streitigkeiten

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle finanziellen Streitigkeiten zwischen einem Mitglied des SCM und dem SCM ist jeweils Münster (Westf.).

§ 12 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei auf einer Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre zu wählenden SCM-Mitgliedern. Davon muss ein Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Diese drei Mitglieder des Schlichtungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n. Außerdem ist von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, das ebenfalls dem SCM angehört, zu wählen. Dieses gehört dem Schlichtungsausschuss an, wenn eines der drei vorgenannten Mitglieder ganz ausscheidet oder zeitweilig verhindert ist.
- (2) Der Schlichtungsausschuss hat im Zusammenhang mit der Aufnahme von Mitgliedern

sowie deren Verwarnung und dem Ausschluss von Mitgliedern aus dem SCM zu vermitteln und zudem etwaige persönliche Streitigkeiten innerhalb des SCM zu schlichten.

- (3) Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zuvor hat eine Anhörung des betroffenen Antragstellers bzw. des SCM-Mitglieds sowie eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands zu erfolgen. Gegebenenfalls können auch weitere Personen angehört werden, wenn dies dem Schlichtungsausschuss dienlich erscheint.

§ 13 Schiedsvereinbarung

- (1) Sämtliche Streitigkeiten zwischen dem SCM einerseits und einem Mitglied bzw. einem Antragsteller andererseits, z.B. über die Aufnahme als SCM - Mitglied oder die Beendigung der SCM - Mitgliedschaft, werden auf der Grundlage einer Schiedsvereinbarung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs abschließend geregelt und gegebenenfalls entschieden. Jede Seite benennt für das Schiedsgerichtsverfahren einen Beisitzer. Beide Seiten müssen sich auf einen unparteiischen Vorsitzenden einigen. Kommt zwischen ihnen eine Einigung über die Person des/der Vorsitzenden nicht zustande, so soll der Deutsche Seglerverband in Hamburg entscheiden. Sieht dieser sich dazu außer Stande, so soll der Präsident des Landgerichts Münster den Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmen. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die §§ 1025 ff ZPO. Allerdings hat jede Seite unabhängig vom Ausgang des Schiedsgerichtsverfahrens ihren Beisitzer selbst zu vergüten.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars für den/die Vorsitzende/n richtet sich nach dem Umfang des Obsiegens und Unterliegens der beteiligten Parteien. Mit Blick auf die Gemeinnützigkeit des SCM soll der/die Vorsitzende jedoch nur ein Honorar erhalten, das maximal 25 % der Rechtsanwaltsvergütung beträgt, die ein Rechtsanwalt für die Erledigung dieses Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten erhalten hätte.

E. Schlussbestimmungen

§ 14 Auslegung der Satzung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen soll zunächst vereinsintern eine verbindliche Auslegung herbeigeführt werden. Für diese ist der Gesamtvorstand zuständig. Sind von der Auslegung betroffene Mitglieder im Gesamtvorstand oder befinden sich von der Auslegung der Satzung betroffene Mitglieder im Gesamtvorstand, so dürfen diese nicht an der Entscheidung mitwirken. Bei Stimmengleichheit im Gesamtvorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Allerdings ist es dem SCM bzw. einem betroffenen Mitglied unbenommen, diesbezüglich eine Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen sollen wirksame Regelungen treten, die der unwirksamen Bestimmung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn diese Satzung eine Lücke aufweisen sollte.

§ 16 Formen und Fristen

- (1) Alle Erklärungen zwischen Mitgliedern des SCM einerseits und dessen Vereinsorganen i. S. d. §§ 6 und 7 dieser Satzung andererseits haben stets schriftlich zu erfolgen.
- (2) Sämtliche Satzungen und Geschäftsordnungen des SCM bedürfen stets der Schriftform. Ihre Änderungen bedürfen ebenfalls stets der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung aufgehoben oder

abgeändert werden.

F. In- und Außerkrafttreten der Satzung

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung durch die Mitgliederversammlung des SCM am 26 Januar 2012 mit Wirkung ab 26. Januar 2012 beschlossen worden. Aufgrund dessen verlieren alle bisherigen Satzungen zu diesem Zeitpunkt jeweils ihre Gültigkeit.

§ 18 Außerkrafttreten und Änderungen

Diese Satzung tritt erst dann außer Kraft, wenn sie durch einen ordnungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung des SCM außer Kraft gesetzt wird oder eine neue Satzung oder eine neue bzw. geänderte Satzung ordnungsgemäß von der Mitgliederversammlung des SCM beschlossen wird.

Münster, den 26.Januar 2012

Korrektur, gem. außerordentlicher Mitgliederversammlung 05.06.2012
Eingetragen am 05.10.2012 Amtsgericht Münster